



# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern

Nr. 3 (Sonderausgabe)

Freitag, 27. Februar 2004

44. Jahrgang

### Veterinärwesen

**Gebührensatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Sitz Deggendorf, über die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten im Sinne der Verordnung (EG) 1774/2002 – Nebenprodukteverordnung – und des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes in der Fassung vom 25.01.2004 (BGBl I S. 82) ..... S. 21**

**Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Sitz Deggendorf ..... S. 23**

### Veterinärwesen

**Gebührensatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Sitz Deggendorf, über die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten im Sinne der Verordnung (EG) 1774/2002 – Nebenprodukteverordnung – und des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes in der Fassung vom 25.01.2004 (BGBl I S. 82)**

Der Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Sitz Deggendorf (ZTS), erlässt aufgrund des § 11 Abs. 3 des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) und aufgrund von Art. 4 Abs. 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum TierKbG (AGTierKbG) i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

#### Gebührensatzung

##### § 1 Aufgabenträger

Der ZTS hat durch Verbandssatzung die Pflichtaufgabe seiner Verbandsmitglieder (§ 1 Abs. 1 TierNebG, Art. 1 Abs. 1 AGTierKbG) oder durch Zweckvereinbarung die Pflicht zur Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten übernommen.

##### § 2 Begriffsbestimmung

- (1) Tierische Nebenprodukte im Sinne dieser Gebührensatzung sind

- a) solche der Kategorie 1 im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 oder
- b) solche der Kategorie 2 im Sinne des Artikels 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ausgenommen Milch, Kolostrum, Gülle sowie Magen- und Darminhalt),
- c) verendete wild lebende Tiere, sofern die zuständige Behörde eine Verarbeitung bzw. Beseitigung anordnet.

- (2) Großbetriebe sind Betriebe, bei denen regelmäßig monatlich mehr als 75 Tonnen Schlacht- und Zerlegeabfälle (ohne Schlachtblut) anfallen und in Großcontainern entsorgt werden.
- (3) Für die übrigen in der Gebührensatzung verwendeten Begriffe gelten die Begriffsbestimmungen des Art. 2 Abs. 1 und des Anhanges I der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (vgl. § 15 TierNebG).

##### § 3 Gebührenschildner/Anzeigepflicht

- (1) Gebührenschildner ist der Besitzer der tierischen Nebenprodukte, der die Leistungen eines Verarbeitungsbetriebes des ZTS in Anspruch nimmt. Soweit tierische Nebenprodukte in Schlachthöfen anfallen, ist der jeweilige Betreiber des Schlachthofes Gebührenschildner.
- (2) Werden die Leistungen einer TBA von mehreren in Anspruch genommen, die gemeinsam Besitzer der zu beseitigenden tierischen Nebenprodukte sind, so haften sie als Gesamtschildner.

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
Erscheint 3wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.  
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.  
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.



- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Schlachtzahlen dem Zweckverband monatlich mitzuteilen.

#### § 4 Gebühren

Für die Abholung und/oder Beseitigung von tierischen Nebenprodukten durch die Verarbeitungsbetriebe Plattling und Rötzing werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Tierkörper

Die Abholung, Verarbeitung und Beseitigung von Tierkörpern von Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, für die eine Abholpflicht besteht, erfolgt kostenlos, soweit nicht nach EU-Recht, bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften Gebühren oder Entgelte zu erheben sind.

(2) Tierische Nebenprodukte aus Schlachtungen, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben:

Für die Abholung, Verarbeitung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten aus **Schlachtungen, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben und Transporten des Materials** werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |         |
|---|---------|
| 1) planmäßige oder außerplanmäßige <b>Anfahrt</b> je Entleerungsstelle        | 13,60 € |
| 2) <b>Entsorgung</b> des Inhaltes eines Behälters mit einem Fassungsvermögen: |         |
| - bis zu 120 Liter  | 6,90 €  |
| - bis zu 240 Liter  | 14,80 € |
| - bis zu 1.100 Liter  | 71,90 € |
| - für nur gewichtsmäßig zu erfassende Mengen je 1.000 kg                      | 80,00 € |

(3) Tierische Nebenprodukte aus Großbetrieben

Für die Abholung, Verarbeitung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten **aus Großbetrieben** werden folgende Gebühren erhoben:

**Transport, Verarbeitung und Beseitigung** von Risikomaterial (SRM, entsorgungspflichtige tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 und 2) oder bei sonstiger Inanspruchnahme der Beseitigungspflicht des ZTS als Inhalt von Großcontainern und Absatzmulden je 1.000 kg

135,00 €

(4) Schlachtblut aus Großbetrieben

Für die **Abholung, Verarbeitung und Beseitigung** von Schlachtblut, das wie tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 oder 2 oder bei sonstiger Inanspruchnahme der Beseitigungspflicht vom ZTS zu behandeln ist, wird eine Gebühr erhoben je 1.000 kg

135,00 €

(5) Zuschläge

- a) Zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte gemäß § 4 Abs. 2, die bei Abholung nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen (z. B. überlagert, verdorben oder nicht ausreichend gekühlt etc.), wird ein Zuschlag von

50 % auf die Verarbeitungskosten erhoben.

- b) Zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte gemäß § 4 Abs. 3 und 4, die bei Abholung nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen (z. B. überlagert, verdorben, in großen Mengen gefroren oder nicht ausreichend gekühlt etc.), wird ein Zuschlag von 30 % der jeweiligen Gebühr erhoben.

- c) vom Gebührenschuldner bei erneuter oder verzögerter Abholung zu vertretende Fahrt-, Warte- oder Standzeiten werden verrechnet mit je angefangener ¼ Stunde
- 13,60 €

(6) Behälter

Die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Absatz 3 genannten Abfallbehälter müssen vom ZTS zugelassen sein.

(7) Selbstanlieferung

Eine Selbstanlieferung von tierischen Nebenprodukten in den gesetzlich zugelassenen Fällen ist nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem ZTS zulässig.

#### § 5 Entgelte für sonstige Leistungen

1. Für sonstige durch die Verarbeitungsbetriebe Plattling und Rötzing erbrachte Dienstleistungen oder Materialien, die bei der Entsorgung und Verarbeitung besonderen Aufwand erfordern ist ein den Personal- und Sachaufwand kostendeckendes Entgelt festzusetzen, insbesondere für

- a) die **Abholung, Verarbeitung und Beseitigung** von tierischen Nebenprodukten, die nicht unter § 4 der Gebührensatzung fallen, wie

1. Haustiere wie Hunde, Katzen etc.
2. Zootiere, Fische etc.
3. sonstige Wildtiere (Füchse, Dachse, Bisame etc.),
4. Speiseabfälle oder sonst. Materialien, die durch diese Satzung nicht erfasst sind,
5. sonstige Tierkörperteile, wie Milch, Eier, Abfälle aus Gerbereien etc.

- b) für die **Verarbeitung und Beseitigung** von tierischen Nebenprodukten des Absatzes 1, die an den Verarbeitungsbetrieben angeliefert werden,

- c) für sonstige Dienstleistungen, wie

1. Öffnung und Entfernen von Umhüllungen oder Verpackungen,
2. Entfernen von Hufeisen,
3. Desinfektion von Behältern und Fahrzeugen,
4. Leistungen, die personellen oder Sachaufwand erfordern, wie in der Anstalt von Tierärzten durchzuführenden Sektionen von Tierkörpern etc.,
5. Miete von Großcontainern und Absatzmulden je angefangenen Monat.

2. Für erbrachte Dienstleistungen wird ein Betrag von 7,60 € je angefangene ¼ Stunde berechnet. Hinzu kommt der tatsächlich verbrauchte Sachaufwand.

## **§ 6 Gebührenfreiheit**

Keine Gebühren werden erhoben für die Abholung, Verarbeitung und Beseitigung von:

- (1) Tierkörper von Vieh im Sinne des jeweils geltenden Tierseuchengesetzes / Viehseuchengesetzes, für die eine Abholpflicht besteht, soweit nicht nach EU-Recht bundes- oder landesrechtliche Vorschriften Gebühren oder Entgelte zu erheben sind.
- (2) Sektionsgebühren, die für Verrichtungen der Veterinärämter nach Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts vom 08.04.1974 (GVBl S. 152), geändert durch Gesetz vom 26.07.1995 (GVBl S. 396), anfallen würden.

## **§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebühren für die Abholung, Verarbeitung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten im Rahmen des § 4 der Satzung entstehen und werden fällig mit der Abholung oder Anlieferung.
2. Die Gebühren werden vom ZTS oder dessen Beauftragten vom Gebührenschuldner eingezogen.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. März 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.07.2003 (RABI NB Nr. 11 vom 25.07.2003) außer Kraft.

Deggendorf, 18. Februar 2004  
ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPER- UND  
SCHLACHTABFALLBESEITIGUNG PLATTLING  
SITZ DEGGENDORF

Josef Segl  
Verbandsvorsitzender

### **Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfall- beseitigung Plattling, Sitz Deggendorf**

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG-BayRS 2020-6-1-I) i. V. m. Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Sitz Deggendorf, folgende

### **Satzung zur Änderung der Betriebssatzung**

## **§ 1 Änderung**

Die Betriebssatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Sitz Deggendorf, vom 08.11.2002 (RABI NB Nr. 15/2002) wird wie folgt geändert:

## **in § 4 (Die Werkleitung)**

**Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„ Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern (dem technischen und dem kaufmännischen Werkleiter). Die Aufgabenverteilung innerhalb der kollegialen Werkleitung wird in der Dienstanweisung für die Werkleitung festgelegt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet im technischen Bereich der technische Werkleiter, sonst der kaufmännische Werkleiter. Für jeden Werkleiter wird von der Verbandsversammlung ein ständiger Vertreter bestellt.“

**Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:**

„c) der Abschluss von Verträgen über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten gem. § 5 der Gebührensatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung.“

## **§ 2 Bekanntmachung**

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die Betriebssatzung in der neuen Fassung bekannt zu machen.

Die Formulierungen der Satzung sind dabei an die Begriffsdefinitionen der Verordnung (EG) 1774/2002 „Nebenprodukteverordnung“ und das Tierische Nebenprodukte-Gesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl I S. 82) redaktionell anzupassen.

## **§ 3 In-Kraft-Treten**

Die Änderungssatzung tritt zum 1. März 2004 in Kraft.

Deggendorf, 18. Februar 2004  
ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPER- UND  
SCHLACHTABFALLBESEITIGUNG PLATTLING  
SITZ DEGGENDORF

Josef Segl  
Verbandsvorsitzender